Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 15 (1955)
Heft: 4: Staat und Film

Vorwort: Staat und Film : zu unserem Sonderheft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166. Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

4 Febr. 1955 15. Jahrg.

Inhalt

Staat und Film (Zu unserem Sonderheft) 9
Auf der Suche nach einem Fundament des schweizerischen Filmrechts 12
Rechtliche Grundlagen der Filmzensur 16
Fernsehen 17
In eigener Sache (Ein Brief) 19
Filmberater 1954 20
Kurzbesprechungen 21

Staat und Film

Zu unserem Sonderheft

Der Bürger eines demokratisch regierten Staates betrachtet die staatliche Polizeigewalt normalerweise als etwas Unerfreuliches, als ein notwendiges Uebel, ohne das ein geordnetes Zusammenleben in der Polis undenkbar erscheint, und das man darum je nach Temperament mit mehr oder weniger Mißmut hinnimmt und dem man sich geduldig unterordnet, soweit man das Bewußtsein hat, daß damit der Ordnung gedient ist. Doch diese Geduld hat in einem wirklich demokratischen Staat ihre klaren Grenzen. Am leichtesten erträgt der Durchschnittsbürger noch von Staats wegen eine Einschränkung der Freiheit auf dem Sektor der materiellen Gebrauchsgüter und im Dienste des öffentlichen Verkehrs: Steuergesetze, Erbschaftsgesetze, Verkehrsordnung usw. usw. Empfindlicher trifft ihn schon jeder nicht als absolut notwendig erachtete Einbruch in seine persönliche, private Lebenssphäre, und ganz unerträglich schließlich erscheint dem freiheitlichen Staatsbürger alles, was nach Kultur- und Geschmackslenkung, nach propagandistischer Nötigung auf dem geistigen Sektor riecht. Mit vollem Recht erachtet darum der Bürger die fundamentalen Individualrechte der Persönlichkeit: Gewissens- und Glaubensfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit usw., als minimale Bedingungen eines menschenwürdigen Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Die geistige Diktatur, d. h. jede gedankliche Bevormundung, wie sie die sog. autoritären Staaten auf der Rechten wie auf der Linken so selbstverständlich üben, erscheint einem freiheitlichen Gemüt als ein Greuel. Der Film ist infolge seiner geistigen Auswirkung als Meinungsbildner ersten Ran-

ges eminent ein kultureller und geistiger Faktor. In ihm besitzt der autoritär geführte Staat eines der mächtigsten Mittel der Volksbeeinflussung und der Propaganda für seine Ideen. Es ist kein Zufall, daß schon bald nach dem Oktoberaufstand Lenin den Film als das Hilfsmittel Nr. 1 der revolutionär-marxistischen Meinungsbildung in den Dienst seiner Bewegung, des jungen sowjetischen Staates, stellte und daß kaum 15 Jahre später, im Sommer 1933, der Führer des «tausendjährigen» Reiches nach seiner Machtübernahme das gesamte Filmwesen im Rahmen der Reichsfilmkammer einer ideologischen Gleichschaltung unterzog. Solchem Einsatz der nackten staatlichen Gewalt zur Verbreitung von Ideen begegnen die freien Völker mit Abscheu, was aber nicht heißen soll, daß der wohlorganisierte Staat zu allem, was in der Oeffentlichkeit geschieht, zum vorneherein beide Augen schließen darf und daß er nicht im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse jedesmal dann einschreiten muß, wenn es gilt, eine Schädigung der öffentlichen Ordnung nach Möglichkeit zu verhindern. So muß denn auch bei uns der Staat, soll er sich nicht selbst aufgeben, dem Film, diesem wirkungsvollsten Beeinflussungsmittel der Massen, seine besondere Sorge zuwenden.

Die Grenzen dieser Fürsorge liegen in der Staatsaufgabe. Das allgemeine Wohl als Rechtfertigung, als einzige Rechtfertigung jeder staatlichen Gewalt, fordert die kompromißlose Unterdrückung all dessen, was dieses allgemeine Wohl aller Bürger zu untergraben droht, auch auf dem Sektor der Filmproduktion und der Filmvorführung.

Der Staat kann in dreifacher Weise auf dem Gebiete des Films eingreifen:

1. positiv: durch Förderung der Produktion, des Verleihs und der Vorführung aufbauender, erzieherisch wertvoller Filme. So ist in der Schweiz die zur geistigen Landesverteidigung so wichtige schweizerische Filmwochenschau auf tatkräftige finanzielle Unterstützung des Bundes angewiesen.

2. negativ: durch Unterdrückung der offensichtlich das allgemeine Wohl gefährdenden Filme, durch die Zensurmaßnahmen.

3. auf dem besondern Gebiet der Jugend: fürsorglich durch den legalen Schutz der Jugendlichen gegen zu erwartende Schädigungen durch frühzeitigen, ungeeigneten Kinobesuch (Jugendschutz).

Am meisten umstritten und kritisiert ist der Punkt 2, das staatliche Filmverbot, die Zensur. Ueber das Wie und Was des staatlichen Einschreitens mag man verschiedener Ansichten sein; der Grundsatz, daß der Staat ein Recht hat zu verbieten, was ihn selbst untergräbt, ist gewiß unbestritten.

In der Tat, wäre es nicht in höchstem Maße grotesk und unlogisch, vom Staate einerseits zu fordern, daß er mit Polizeigewalt unterbindet, was die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit verletzt, das sind Verbrechen gegen Leib und Gut, öffentlich zur Schau getragene Unzucht, sowie was das sittliche Empfinden gröblich verletzt —, daß er aber auf

der anderen Seite duldet, daß in aller Oeffentlichkeit, im Kinotheater, durch gewisse Filme für die Uebertretung der betreffenden Gesetze und für schamlose Liederlichkeit Propaganda getrieben wird; daß er auf der einen Seite Gefängnisse erbaut, einen teuren Polizeiapparat unterhält, und anderseits nichts dafür tut, um die Zahl der Rechtsbrecher durch Verminderung der Gelegenheiten zu Verbrechen nach Möglichkeit zurückzudrängen. Und wer wollte leugnen, daß es Filme gibt — die Anzahl sei hier dahingestellt —, die offensichtlich zu Verbrechen anreizen und der öffentlichen Liederlichkeit Vorschub leisten.

In der Schweiz obliegt gegenwärtig die gesamte kulturelle Sorge für den Film der Oberhoheit der Kantone. Der Bund hat gemäß der Verfassung überhaupt keine Möglichkeit, einen Film als unsittlich oder schädlich zu verbieten.* Die Kantone haben denn auch mit großem Eifer von ihrem Recht Gebrauch gemacht, in Sachen der Kinematographie zu legiferieren. Es gibt eine Unzahl von Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen über den Verleih (Aufbewahrung) und die Vorführung von Filmen in den verschiedenen Kantonen. Wir greifen hier bloß einen Punkt heraus, den der Zensur, und stellen in einer kurzen Aufstellung die Gründe zusammen, die ein Verbot in den verschiedenen Kantonen rechtfertigen können:

1. Die Forderung der Sittlichkeit resp. die Ablehnung alles Sittlichkeitswidrigen ist in den Gesetzen aller Stände enthalten.
2. Die Forderung der Ablehnung von Verrohung stellen 13 Kantone.
3. Die Forderung der Ablehnung von Anstößigkeit weisen die Gesetze von 13 Kantonen auf.
4. Die Forderung der Ablehnung von Religionsfeindlichkeit haben 11 Kantone aufgenommen.
5. Die Forderung der Ablehnung all desjenigen, was zu Verbrechen anreizt, stellen 13 Kantone.

Wie ersichtlich, fehlt es gewiß in den zahlreichen kantonalen Gesetzen nicht an Handhaben, um auf legale Weise gemeingefährliche, schädliche Filme zu verbieten. Der springende Punkt liegt vielmehr in der Interpretation der Texte. Die Erfahrung zeigt, daß gleiche Ausdrücke wie «unsittlich», «anstößig», «verrohend» usw. von Kanton zu Kanton sehr verschieden ausgelegt werden. So scheint es unvermeidlich, daß auch die Filmzensur von Ort zu Ort recht verschieden gehandhabt wird und Streifen, die in einem Kanton ohne Beanstandung zugelassen werden, in einem andern mit einem Verbot belegt werden. Das ist weiter auch nicht

* Nur während des Krieges bestand während der Zeit besonderer Notverordnungen am Sitz der Sektion «Heer und Haus» des Armeestabes eine Zensur, die man als eidgenössisch bezeichnen kann. Ausnahmslos alle öffentlich gezeigten Filme mußten sie vorgängig passieren. Doch wurden hier die Filme nicht nach dem Grade ihrer Sittlichkeit resp. Unsittlichkeit begutachtet, sondern einzig und allein mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz und die evtl. Untergrabung der Widerstandskraft des Volkes.

schlimm, im Gegenteil: in einem rein städtischen Kanton mag manches noch für das große Publikum zuträglich sein, was bei ländlichen Verhältnissen Aergernis erregt. Aus diesem Grunde ist eine kantonal gehandhabte Zensur u. E. unter allen Umständen einer gesamteidgenössischen vorzuziehen. Gerade auf diesem Gebiete wehren wir uns mit aller Macht, im Geiste eines wahren Föderalismus, gegen jede gesamtschweizerische Regelung, bei der man an den ominösen Namen «eidgenössischer Filmvogt» erinnert werden könnte. Ch. R.

Auf der Suche nach einem Fundament des schweizerischen Filmrechts

I. Werdegang des Problems

Die öffentliche und offizielle Diskussion einer schweizerischen Filmgesetzgebung hat vor kurzem ihr 33. Lebensjahr zurückgelegt. Diskussionen scheinen andern biologischen Gesetzen zu gehorchen als der individuelle Mensch, von dem man erwartet, daß seine Entwicklung im vierten Lebensjahrzehnt eine gewisse Eindeutigkeit erreicht hat. Das Problem der Filmgesetzgebung befindet sich noch in der vollen Gärung der Pubertät.

Der erste parlamentarische Vorstoß, der im Jahre 1921 erfolgte, hat klar gesehen, daß nur ein spezifischer Filmartikel der Bundesverfassung den genügend soliden Grundstein für filmpolitische Maßnahmen bilden kann. Später wurde dann in den eidgenössischen Räten leider den sogenannten «Praktikern» Gehör geschenkt, die «alles viel einfacher» machen wollen und gewöhnlich durch ihr Kurzschlußdenken eine Diskussion mehr verwirren als abkürzen. Mehrfach wurden Postulate erheblich erklärt, die filmgesetzliche Regelungen ohne spezifische Verfassungsgrundlage verwirklichen zu können glaubten. Dadurch tat man einen Fehlstart nach dem andern, die alle resultatlos endeten. Auch die Schweizerische Filmkammer wurde auf dieses Stumpengeleise gedrängt und beratschlagte jahrelang Gesetzesvorschläge, um schließlich im Jahre 1948 dorthin zurückzukehren, von wo die Diskussionen 27 Jahre früher ausgegangen waren: Man erkannte, daß ein Filmartikel der Bundesverfassung unerläßlich sei.

1951 verlieh Nationalrat Frei dieser Erkenntnis durch ein Postulat den notwendigen parlamentarischen Nachdruck. Noch zögerte der Bundesrat. Da stellte sich im Frühjahr 1953 ein weiterer, allerdings unfreiwilliger Geburtshelfer in der Person des Präsidenten des Schweizerischen Filmverleiherverbandes ein. Durch seine allen filmkulturellen Bestrebungen abholde Stellungnahme an einer berühmt gewordenen Konferenz brachte er den Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern zur endgültigen